
 Name / Firma Ort, Datum _____

 Straße, Hs.-Nr.

 PLZ, Ort

 Telefon, Fax

 Ansprechpartner

An das
 Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen
 – Sachgebiet 32 Wasserrecht –
 Platz der Deutschen Einheit 1
 86633 Neuburg a.d. Donau

Abgabennummer:
196 185

Erklärung bitte **3fach** der Kreisverwaltungsbehörde vorlegen.
 Die Kreisverwaltungsbehörde sendet 2 Fertigungen an das
 WWA und erhält nach abschließender Prüfung eine Fertigung
 zurück.

Vollzug der Abwasserabgabengesetze;

- Verrechnung nach Art. 9 Abs. 1 BayAbwAG
- Richtigstellung der Verrechnungserklärung vom

Ich errichte (erweitere) folgende Anlagen oder Einrichtungen, die zur Erfüllung der Voraussetzungen für eine Befreiung von der Niederschlagswasserabgabe nach Art. 6 Abs. 1 oder 2 BayAbwAG dienen:

<input type="checkbox"/> Speichervolumen zur Mischwasserbehandlung Bezeichnung:	Vorgesehene Inbetriebnahme am:
<input type="checkbox"/> an das Speichervolumen zur Mischwasserbehandlung und die Abwasserbehandlung eingehalten werden. Bezeichnung:	Vorgesehene Inbetriebnahme am:
<input type="checkbox"/> Sonstige Einrichtungen Bezeichnung:	Vorgesehene Inbetriebnahme am:

Geschätzte	tatsächliche Gesamtaufwendungen	a)	EUR
Mir bisher entstandene Aufwendungen:		b)	EUR
davon bereits verrechnet:		c)	EUR
Verrechenbare Aufwendungen:		b)-c)	EUR

Ich verrechne die mir entstandenen Aufwendungen mit der von mir für die in den drei Jahren vor der vorgesehenen Inbetriebnahme für die betreffende Niederschlagswassereinleitung geschuldete Abgabe.*

* Soll mit der Abgabe eines anderen Trägers verrechnet werden (s. Nr. 11 der Erläuterungen) sind die erforderliche Erklärung und Zustimmung beizulegen.

Anlagen:

 Unterschrift

Absender (Postanschrift)
 Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen
 – Sachgebiet 32 Wasserrecht -
 Platz der Deutschen Einheit 1
 86633 Neuburg a.d. Donau

Unser Zeichen	320-649-1/6	
Bearbeiter/in	Frau Czapko	
Telefon	08431 57-349	
Ort, Datum	Neuburg/Donau,	
Dreijahreszeitraum vom	bis	
(anteilige) insgesamt geschuldete Abgabe		EUR
davon verrechenbar		EUR

Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt
 Auf der Schanz 26
 85049 Ingolstadt

Wir bitten um abschließende fachliche Stellungnahme zur Verrechnungserklärung. Soweit schon vor Inbetriebnahme und Abrechnung etwaige Verrechnungshindernisse bekannt werden, bitten wir um Benachrichtigung.

 Unterschrift

Absender (Postanschrift)
 Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt
 Auf der Schanz 26
 85049 Ingolstadt

Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen
 -Sachgebiet 32 Wasserrecht –
 Platz der Deutschen Einheit 1
 86633 Neuburg a.d. Donau

Unser Zeichen	
Bearbeiter/in	
Telefon	
Ort, Datum	

Die abschließende Prüfung ergab:

1. Das Datum der Inbetriebnahme	trifft zu	ist am:
2. Die Einrichtung dient zur Erfüllung der Voraussetzungen nach Art. 6 Abs. 1 oder 2 BayAbwAG	ja	nein teilweise
3. Die verrechnungsfähigen Aufwendungen	werden aufgrund hier vorliegender Nachweise (z.B. Zuwendungsunterlagen) bestätigt	
sind glaubhaft, da die tatsächlichen Aufwendungen den Verrechnungsbetrag erheblich übersteigen	sind durch eine Bescheinigung eines Wirtschaftsprüfers zu belegen	sind zu berichtigen auf _____ EUR (ggf. Gründe auf Beiblatt erläutern)

 Unterschrift

Erläuterungen

1. Verrechnung nach Art. 9 Abs. 1 BayAbwAG

1.1 Verrechnen kann, wer aufgrund einer Niederschlagswassereinleitung abgabepflichtig ist und Anlagen oder Einrichtungen errichtet oder erweitert, die ihn der Erfüllung der Befreiungsvoraussetzungen nach Art. 6 Abs. 1 oder 2 BayAbwAG näher bringen. Dies können Maßnahmen im Kanalnetz und/oder Verbesserungen der Kläranlage sein.

Wer Aufwendungen erbracht hat, kann mit der von ihm geschuldeten Abgabe verrechnen. Ist eine öffentliche Kanalisation, für die Aufwendungen erbracht wurden, an eine andere öffentliche Kanalisation angeschlossen, so kann auch mit der vom anderen Träger geschuldeten Abgabe verrechnet werden, soweit dieser erklärt, dass er nicht selbst verrechnet und der Verrechnung zustimmt.

1.2 Es kann mit Niederschlagswasserabgabe verrechnet werden, die im Dreijahreszeitraum vor der Inbetriebnahme der Anlage oder Einrichtung entstanden ist. Der Erklärende braucht die verrechenbare Abgabe nicht anzugeben. Die Kreisverwaltungsbehörde ermittelt die bisher entstandene Abgabe, soweit sie auf den Dreijahreszeitraum entfällt, und trägt sie auf der Rückseite im Feld: „geschuldete Abgabe“ ein. Sind Teilbeträge davon nicht mehr verrechenbar, z. B. weil sie schon für eine andere Maßnahme verrechnet wurden, wird der noch verrechenbare Anteil im Feld: „davon verrechenbar“ von der Kreisverwaltungsbehörde eingetragen.

1.3 Nicht verrechenbar sind insbesondere Aufwendungen, die nicht zur Erfüllung der Voraussetzungen nach Art. 6 Abs. 1 oder 2 BayAbwAG dienen oder Aufwendungen, die Gegenstand einer anderen Verrechnung (z.B. nach § 10 Abs. 3 und 4 AbwAG) sind.

2. Richtigstellung

Zu einer Richtigstellung sind Sie verpflichtet, wenn Sie erkennen, dass eine Verrechnungserklärung unvollständig oder unrichtig ist oder dass sich der zugrundeliegende Sachverhalt geändert hat und dass es dadurch zu einer Verkürzung der Abgabe kommen kann oder bereits gekommen ist.

3. Nachweise zur Erklärung

Die Angaben in der Erklärung sind zu belegen. Es wird empfohlen, sich dazu frühzeitig mit der Kreisverwaltungsbehörde und dem Wasserwirtschaftsamt in Verbindung zu setzen. Die Kreisverwaltungsbehörde und das Wasserwirtschaftsamt können Angaben und Unterlagen anfordern. Zur Nachprüfung kann die Kreisverwaltungsbehörde die Vorlage von Sachverständigengutachten und von Bestätigungen durch einen Wirtschaftsprüfer verlangen.

4. Frist für die Erklärung einer Verrechnung

Der Anspruch auf Verrechnung erlischt unbeschadet einer vorherigen Festsetzungsverjährung spätestens ein Jahr nach dem Tag der tatsächlichen Inbetriebnahme, wenn sie nicht vorher bei der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde gemäß Art. 10 Abs. 4 BayAbwAG geltend gemacht wurde.

5. Unterrichtung des zuständigen Wasserwirtschaftsamtes über die erfolgte Verrechnung

Das zuständige Wasserwirtschaftsamt erhält Kenntnis über die erfolgte Verrechnung durch Bescheidsabdruck. Die Entscheidung, ob und in welchem Maße die Verrechnung Auswirkungen auf eine etwaige Förderung hat, trifft das für die Gewährung von Zuwendungen zuständige Wasserwirtschaftsamt.